

Karl Heinz Auer

Grundzüge und Determinanten staatlicher Erziehungsziele

Zielvorstellungen des Gesetzgebers als Grundanliegen pädagogischer Forschung¹

Ein Beitrag zur Festschrift für Karl Klement zum 60. Geburtstag

Wer das Hochschulgesetz 2005, BGBl I 2006/30, im Hinblick auf die Frage liest, worin das unterscheidende Kriterium zu den bisherigen Akademie-Institutionen liegt, wird als ein wesentliches Element die Forschung eruieren. So heben die leitenden Grundsätze die Verbindung von Forschung und Lehre ebenso besonders hervor wie die Berufsfeldbezogenheit der Forschung.² Der Jubilar Karl Klement bringt es auf den Punkt, indem er immer wieder betont: „Das, was die Hochschule von der Akademie unterscheidet, ist die Forschung.“

Im Kontext von Berufsfeld und Scientific Community

Die Regierungsvorlage 1167 BlgNR 22.GP 12 f. sieht die Unterscheidung in Abgrenzung zu internationalen Vorbildern von universitärer Forschung durch ihre „ausschließliche und unmittelbare Berufsfeldbezogenheit“. Diese prima facie rigorose Einschränkung klärt sich jedoch gleich auf, wenn man die Erläuterungen der Regierungsvorlage weiter liest. Es ist das Anliegen der Forschung nach dem Hochschulgesetz 2005, in allen Forschungsthemen einen Bezug zu den Aufgabengebieten der Pädagogischen Hochschulen herzustellen. Damit wird zB solchen fachwissenschaftlichen Themen eine Absage erteilt, die fernab jeder Schulbezogenheit einer isolierten Fragestellung ohne jede erzieherische und pädagogische Relevanz nachgehen wollen. Umgekehrt wird aber ausdrücklich festgehalten, dass Gegenstand der Forschung „alle Bereiche der pädagogischen Berufsfelder“ umfasst, „die zum Aufgabengebiet der Pädagogischen Hochschule gehören, etwa das Berufsfeld Schule mit allen unterrichtlichen, pädagogischen, sozialen, psychologischen, didaktischen, methodischen, organisatorischen usw. Aspekten ebenso wie etwa pädagogische Aspekte der außerschulischen Kinder- und Jugendbetreuung, der Erwachsenenbildung usw.“. Auch Grundlagenforschung wird ausdrücklich als Forschungsgegenstand im Sinne des Hochschulgesetzes angeführt, wenn sie einen Bezug zum Berufsfeld beinhaltet. So ist festzuhalten, dass der Forschungsbegriff des Hochschulgesetzes ein

¹ Diese Abhandlung ist eine aktualisierte und erweiterte Fassung des Kapitels 3.2.3 in meinem Buch *Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz*, Wien 2005, 189–199.

sehr weit gefasster ist, wie auch die Berufsfeldbezogenheit durch eine ganz große Facetenvielfalt gekennzeichnet ist. Ausdrücklich betont die Regierungsvorlage, dass der Bezug zum spezifischen Berufsfeld keine qualitative Einschränkung bedeuten darf. Forschung und Forschungsergebnisse haben sich „dem wissenschaftlichen Diskurs der gesamten Scientific Community zu stellen, weshalb eine entsprechende Dissemination zu gewährleisten ist“. Damit fallen zB Miniprojekte mit nur subjektiver Relevanz und Stunden- und Themenbilder ohne deutliche Forschungskomponente per definitionem aus dem Forschungsbegriff des Hochschulgesetzes heraus. Andererseits tun sich ganz neue und ungeahnte Möglichkeiten auf.

In Bezug auf ein entsprechendes Know how wurden in den vergangenen Jahren viele Vorarbeiten geleistet. Was Leitlinien der Forschung sind und was beachtet werden muss, haben sowohl der Forschungsbeirat gemäß § 24 AStG als beratendes Organ als auch der Forschungsausschuss der Bundesleitungskonferenz der Pädagogischen Akademien Österreichs als operatives Organ ausgearbeitet und dargelegt. Diese Leitlinien sind für viele in den Kollegien der Akademien zu einer unverzichtbaren Hilfe geworden und werden auch in den neuen Pädagogischen Hochschulen eine Hilfe sein.³

Das Bild vom Menschen in der Schulgesetzgebung

Im Folgenden soll nun dargelegt werden, welches Bild von den Schülern der Gesetzgeber hat, bzw welche Erziehungsziele er deklariert und verbindlich normiert. Die pädagogische Berufsfeldbezogenheit muss hier nicht näher ausgeführt werden, sie ist evident. Das Thema berührt die Grundfesten nicht nur der Schule, sondern der ganzen Gesellschaft. Das Bild, das eine Sozietät als Ziel- oder Leitvorstellung vom Menschen hat, findet in besonderer Weise dort seinen Niederschlag, wo die staatlichen Erziehungsziele in der entsprechenden Gesetzgebung positiviert worden sind. Es ist daher nicht verwunderlich, dass sich Menschenbild-Elemente in der Schulgesetzgebung – vor allem in jenen Normen, in denen die Erziehungsziele der Schule festgehalten sind – in verdichteter Form finden. In den Erziehungszielen stecken „Aspekte eines bestimmten Menschen-, Welt-, Gemeinschafts-, ja sogar Gottes-Bildes“, betont der Menschenbildexperte und Verfassungsrechtler *Häberle*. „Sie formulieren und normieren einen Grundkonsens unse-

² Vgl § 9 Abs 6 Z 2, 9 und 11 Hochschulgesetz.

³ Informationen unter <http://www.pabaden.ac.at/forschung.html>.

rer freiheitlichen Demokratie, d.h. sie schreiben ihn für die Erziehung des *jungen* Menschen fest und vor.“⁴

Normative Verbindlichkeiten?

Aus staatsrechtlicher Perspektive als „normative Verbindlichkeiten“ zu klassifizieren, stellen Erziehungsziele für den mündigen Bürger zum Teil „pluralistische, normativ nicht erzwingbare ‚Orientierungswerte‘“ dar. Der pluralistische Staat kann pluralistisch nur sein auf der Basis gemeinsamer Grundwerte, wie sie in den Grund- und Freiheitsrechten verfassungsrechtlich normiert sind und sich in den staatlichen Erziehungszielen widerspiegeln. In diesem Sinn hat das normativ Verbindliche in der Rechtsgemeinschaft einer freiheitlichen Demokratie durchaus *verbindenden* Charakter. Es ist *Häberle* auch darin zuzustimmen, dass jene Elemente im Kanon der Erziehungsziele, die auf Ausgleich und Toleranz sowie Respekt vor dem Anderen und seiner Individualität ausgerichtet sind, „eine spezifische Leistung des Verfassungsstaates“ sind.⁵ „Diese Erziehungsziele üben jenes *Miteinander* ein, das für das Zusammenleben in ‚offenen Gesellschaften‘ unverzichtbar ist. Darüber hinaus eröffnen sie die Chance zur weltweiten friedlichen Koexistenz ...“⁶

Ein Blick über die Grenze

In Deutschland gehört die überwiegende Zuständigkeit für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend der Verfassungsordnung des Grundgesetzes zu den „Kernelementen der Staatsqualität der Länder“.⁷ Aufgrund der bildungspolitischen Kompetenzregelungen für Bund und Länder⁸ liegt auch die Definition der Bildungsziele im Zuständigkeitsbereich der Länder. In den Bundesländerverfassungen und in Schulgesetzen kommen die Länder dieser Verantwortung nach. Einen gemeinsamen Nenner für die Erziehungsziele der Schule in der Bundesrepublik Deutschland hat die Kultusministerkonferenz formuliert. „Die Schule soll Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermitteln, zu selbständigem kritischem Urteil, eigenverantwortlichem Handeln und schöpferischer Tätigkeit befähigen.“

⁴ *Häberle*, Das Menschenbild im Verfassungsstaat. Berlin ³2005, 46.

⁵ Vgl ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Vgl Online in Internet. URL: <http://www.kmk.org/aufg-org/home.htm?grund>. (Stand: 30.05.2006) Homepage der Kultusministerkonferenz.

⁸ Vgl Art 30 GG, Art 74 Z 11 und 13 GG, Art 75 Abs 1 Z 1a GG, Art 91a GG und Art 91b GG.

gen, zu Freiheit und Demokratie erziehen, friedliche Gesinnung im Geist der Völkerverständigung wecken, ethische Normen, sowie kulturelle und religiöse Werte verständlich machen, die Bereitschaft zu sozialem Handeln und zu politischer Verantwortlichkeit wecken, zur Wahrung von Rechten und Pflichten in der Gesellschaft befähigen, über die Bedingungen der Arbeitswelt orientieren.“⁹ Der Blick auf die Länderverfassungen zeigt dennoch unterschiedliche Ansätze und Schwerpunkte. In manchen alten Bundesländern finden sich deutliche Spuren eines christlichen Menschen- und Weltbildes und die Orientierung an sittlichen Werten, während dies in den Verfassungen der neuen Bundesländer kaum zutrifft. In den Länderverfassungen der neuen Bundesländer scheint in den staatlichen Bildungs- und Erziehungszielen kein religiöser Bezug auf, in den Präambeln findet sich – und das ist angesichts der historischen Entwicklung bemerkenswert – ein Gottesbezug in der Verfassung von Sachsen-Anhalt und in der Verfassung von Thüringen. In den neuen Bundesländern findet sich – anders als in den Zielbestimmungen der alten Bundesländern, so sie nicht entsprechend novelliert worden sind – eine stärkere Betonung der individualistisch orientierten Persönlichkeit sowie die Berücksichtigung des ökologischen Aspekts. Aus den unterschiedlichen Fassungen der Bildungsziele kann man aus der Entstehungsgeschichte nicht nur den gesellschaftlichen Wandel im Allgemeinen wahrnehmen, sondern auch die unterschiedlichen Gesellschaftssysteme, die beide bis 1989 in Deutschland wirksam waren.

In Baden-Württemberg normiert Art 12 Abs 1 LV 1953, dass die Jugend „in Ehrfurcht vor Gott, im Geiste der christlichen Nächstenliebe, zur Brüderlichkeit aller Menschen und zur Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zu sittlicher und politischer Verantwortlichkeit, zu beruflicher und sozialer Bewährung und zu freiheitlicher demokratischer Gesinnung“ zu erziehen ist. In Abs 2 werden als Träger der Erziehung „in ihren Bereichen die Eltern, der Staat, die Religionsgemeinschaften, die Gemeinden und die in ihren Bünden gegliederte Jugend“ genannt. Unverkennbar ist die Nähe von Art 12 nicht nur zur Präambel des Grundgesetzes, sondern gleichermaßen auch zu Art 1 der LV 1953. In Nordrhein-Westfalen wurde im zuletzt am 03.07.2001 novellierten Art 7 LV 1950 dem Abs 1, der „Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln“ als „vornehmstes Ziel der Erziehung“ bezeichnet, Abs 2 hinzugefügt, der die Erziehung der Jugend „im Geiste der Menschlichkeit, der

⁹ Weiss, Probleme der österreichischen Schule. Innsbruck 1980, 38.

Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des Anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung“ normiert.

Im Bundesland Brandenburg sind die Grundsätze der Erziehung und Bildung in Art 28 LV 1992 normiert. Diese haben die „Aufgabe, die Entwicklung der Persönlichkeit, selbständiges Denken und Handeln, Achtung vor der Würde, dem Glauben und den Überzeugungen anderer, Anerkennung der Demokratie und Freiheit, den Willen zu sozialer Gerechtigkeit, die Friedfertigkeit und Solidarität im Zusammenleben der Kulturen und Völker und die Verantwortung für Natur und Umwelt zu fördern“. Ähnlich formuliert Sachsen-Anhalt in Art 27 LV 1992 seine Erziehungsziele, allerdings werden hier sowohl der Toleranzbegriff als auch der Ethik- und Religionsunterricht im Kontext der Erziehungsziele beim Namen genannt.

Art 27 LV Sachsen-Anhalt 1992: (1) Ziel der staatlichen und der unter staatlicher Aufsicht stehenden Erziehung und Bildung der Jugend ist die Entwicklung zur freien Persönlichkeit, die im Geiste der Toleranz bereit ist, Verantwortung für die Gemeinschaft mit anderen Menschen und Völkern und gegenüber künftigen Generationen zu tragen.

(2) Schulen und andere Bildungseinrichtungen haben auf die weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen ihrer Angehörigen Rücksicht zu nehmen.

(3) Ethikunterricht und Religionsunterricht sind an den Schulen mit Ausnahme der bekenntnisgebundenen und bekenntnisfreien Schulen ordentliche Lehrfächer. ...

Die Achtung von Flora und Fauna als eine Norm staatlicher Erziehungsziele entspricht zweifelsfrei den ökologischen Erfordernissen und ist ebenso ein Beispiel für die gelungene Konkretisierung einer Norm, die von ihrem Wesen her eher allgemein zu halten ist, wie die Verantwortung für künftige Generationen. Weitere Zielkataloge für Bildung und Erziehung beinhalten Art 22 Abs 1 LV Thüringen 1993¹⁰, Art 15 Abs 4 LV Mecklenburg-Vorpommern¹¹ und Art 131 LV Bayern 1946.

Art 131 LV Bayern 1946: (1) Die Schulen sollen nicht nur Wissen und Können vermitteln, sondern auch Herz und Charakter bilden.

(2) Oberste Bildungsziele sind Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor religiöser Überzeugung und vor der Würde des Menschen, Selbstbeherrschung, Verantwortungsfühl und Verantwortungsfreudigkeit, Hilfsbereitschaft, Aufgeschlossenheit für alles Wahre, Gute und Schöne und Verantwortungsbewusstsein für Natur und Umwelt.

(3) Die Schüler sind im Geiste der Demokratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen.

(4) Die Mädchen und Buben sind außerdem in der Säuglingspflege, Kindererziehung und Hauswirtschaft besonders zu unterweisen.

¹⁰ Art 22 LV Thüringen 1993 ist fast wörtlich identisch mit Art 28 LV Brandenburg 1992.

¹¹ Art 15 Abs 4 LV Mecklenburg-Vorpommern 1993 ist fast wörtlich identisch mit Art 27 LV Sachsen-Anhalt 1992.

Ähnlich wie das Bundesland Nordrhein-Westfalen verbindet auch Bayern in seinem Katalog staatlicher Erziehungsziele traditionelle Werte mit den Erfordernissen der Gegenwart. Trotz aller Unterschiede im Detail entsprechen die staatlichen Erziehungsziele der deutschen Bundesländer dem Menschenbild des Grundgesetzes mit seinem Bekenntnis zur unantastbaren Menschenwürde und zur freien Entfaltung der Persönlichkeit im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung und des Sittengesetzes.¹² Die Erziehungsziele bekennen sich zum Menschen als Individuum und soziales Wesen gleichermaßen und entsprechen damit auch der Menschenbildinterpretation des BVerfG.¹³ Toleranz, Achtung Andersdenkender und Andersglaubender sowie die Verantwortung für die Umwelt und die Zukunft sind weitere Menschenbild-Elemente, die im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele als anzustrebende normative Größen vorgegeben sind. Dieses Paradigma deutlicher zu beachten und zu verfolgen ist von ungleich größerer Bedeutung als die Diskussionen um den Grad von Fertigkeiten, die die Schule zu vermitteln in der Lage sein soll.

Funktionalistische oder sinnbezogene Bildungskonzeption?

Nicht nur in Deutschland haben die Ergebnisse der PISA-Studie zu einer Reihe von Aktivitäten geführt, um den Standard im Bereich schulisch vermittelter Fertigkeiten zu heben. Gerade am „Program For International Student Assessment“ (PISA) kann man aber die Grenzen quantitativer Evaluierungen erkennen, zumal wenn der Anspruch erhoben wird, „die Qualität von Bildungssystemen zu beschreiben, Ursachen für die Feststellungen auszuweisen und Vorschläge zur Reform des Bildungswesens vorzubereiten“. Der Kompetenzbegriff im Rahmen von PISA zielt auf Kenntnisse, Fertigkeiten und Strategien. „Das Problem der PISA-Konzeption von Bildung ist nicht, dass sie – gegen die faktisch weit verbreitete zuvörderst immer noch wissenschaftslogisch strukturierte Schulpraxis – Wissen von Anwendungssituationen her ordnet, bewertet und evaluiert, sondern dass das Kriterium für das, was ‚Anwendung‘ heißt, ‚funktionalistisch‘ (d.h. sozialwissenschaftlich) und nicht sinnbezogen (d.h. pädagogisch) bestimmt wird.“ Zutreffend kritisiert *Ladenthin*, dass durch die Vorherrschaft mechanistischer und funktionalistischer Vorstellungen bei empirischen Studien die Gefahr besteht, „dass die sich auf em-

¹² Vgl Art 1 GG und Art 2 Abs 1 GG.

¹³ Vgl ua BVerfGE 4, 7, 15 f.

pirische Großstudien gründenden Bildungsreformen genau das herbeiführen, was sie kritisieren: Eine reduktionistische Beschulung“.¹⁴

In der Schweiz liegt das Schulwesen gemäß Art 62 Abs 1 BV 1999 im Kompetenzbereich der Kantone, folgerichtig sind die Menschenbild-Elemente im Kontext der staatlichen Erziehungsziele in den Kantonsgesetzen verankert. An ausgewählten Beispielen soll dargelegt werden, wie die Kantone diese Kompetenz wahrnehmen. In St. Gallen hat der Gesetzgeber das staatliche Erziehungsziel in Art 10 Abs 2 KV 2001 normiert. Demnach fördert der Staat „insbesondere die geistigen, sozialen, schöpferischen, emotionalen und körperlichen Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen sowie die Zusammenarbeit von Schule und Eltern in Erziehung und Bildung. In Abs 3 wird normiert, „dass in Unterricht, wissenschaftlicher Lehre und Forschung Verantwortung gegenüber Mensch und Mitwelt wahrgenommen und vermittelt wird“. In Appenzell haben Bildung und Erziehung gemäß Art 36 KV 1995 „die Aufgabe, die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit und die Verantwortung für die Mitwelt zu fördern“. Abs 2 hält die unterstützende Funktion der Schule in der Erziehung *der Eltern* fest. Eine ausführliche Normierung der Bildungsziele enthält Art 2 Schulgesetz 24.09.2000 des Kantons Appenzell, gestützt auf Art 36 – 38 KV 1995.

Art 2 Schulgesetz Appenzell: (1) Bildung und Erziehung haben die Aufgabe, die Entwicklung zur selbstverantwortlichen Persönlichkeit, den Willen zur sozialen Gerechtigkeit, die Achtung vor dem Mitmenschen, insbesondere vor dem anderen Geschlecht, und die Verantwortung für die Mitwelt zu fördern.

(2) Schulen vermitteln in Verbindung mit den Erziehungsberechtigten eine den Anlagen und Möglichkeiten der Lernenden entsprechende Bildung in einem möglichst gewalt- und suchtfreien Umfeld.

(3) Ziel der Bildung ist die Förderung des Wissens, des Könnens, der Werthaltungen, der Lernfähigkeit und der lebenslangen Lernbereitschaft. Bildung soll Menschen befähigen, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen.

Wissen und Können ist im Appenzeller Leitbild nur *ein* Element neben Werthaltungen und Lernfähigkeit und Lernbereitschaft. In diesem Menschenbild-Element zielt Bildung auf die Befähigung ab, „kulturelle, soziale und wirtschaftliche Leistungen zu erbringen“. Die Reihenfolge ist programmatisch und macht deutlich, dass der wirtschaftliche Kontext dem kulturellen und sozialen Aspekt des Menschenbildes untergeordnet ist. In Uri hat der Gesetzgeber gemäß Art 43 iVm Art 90 KV 1984 das Schulgesetz 02.03.1997 erlassen und in dessen Art 2 die Bildungsziele normiert.

¹⁴ Vgl *Ladenthin*, Bildung als Aufgabe der Gesellschaft. Die Pisa-Studie: Evaluation und Planung von Bildungsprozessen. In Jahres- und Tagungsbericht der Görres-Gesellschaft 2002, Köln 2003, 5–21, hier 10, 17 und 12.

Art 2 Schulgesetz Uri: (1) Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.

(2) Sie unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und bemüht sich, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln. Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.

(3) Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemäße und ihrer Begabung entsprechende Ausbildung.

(4) Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Schule mit Eltern, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, sozialen Institutionen und weiteren Fachgremien zusammen.

Nach Art 2 Abs 2 leg cit bestehen die Bildungsziele in der Unterstützung und Förderung „der ganzheitlichen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler“, in deren Erziehung „zu selbstständigen und toleranten Menschen“, „die der Gemeinschaft und Umwelt gegenüber verantwortungsbewusst handeln“. Die Schule ist dabei „der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet“ und arbeitet zur Erreichung dieser Ziele „mit Eltern, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, sozialen Institutionen und weiteren Fachgremien“ zusammen. Eine Besonderheit im Menschenbild der Bildungsziele des Kantons Uri liegt in der Bindung an die christlich-abendländische Kultur. Dieses christlich geprägte Menschenbild entspricht in dieser Deutlichkeit der Präambel der KV Uri vom 28.10. 1984, an deren Spitze ein Gottesbezug steht, der von der „großen Mehrheit“ des Volkes von Uri im christlichen Sinn verstanden wird. Das Bildungsziel der Erziehung zur Toleranz macht deutlich, dass die Bindung an die christlich-abendländische Kultur nicht im Sinne einer fundamentalistischen Engführung zu verstehen ist. Im Erziehungsziel der *ganzheitlichen* Entwicklung macht Art 2 Abs 2 Schulgesetz Uri klar, dass Bildung und Erziehung nicht nur auf Wissensvermittlung reduziert werden können, sondern *im Dienst des ganzen Menschen* stehen.

Und Österreich?

In Österreich sind die Menschenbild-Elemente als Leitbild und Ziel der österreichischen Schule in § 2 Abs 1 Schulorganisationsgesetz (SchOG) definiert.

§ 2 Abs 1 SchOG: Die österreichische Schule hat die Aufgabe, an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht mitzuwirken. Sie hat die Jugend mit dem für das Leben und den künftigen Beruf erforderlichen Wissen und Können auszustatten und zum selbsttätigen Bildungserwerb zu erziehen. Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeitstüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden. Sie sollen zu selbst-

ständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt, dem politischen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sowie befähigt werden, am Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt Anteil zu nehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Demnach hat die Schule eine *Mitwirkungsaufgabe* an der „Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen“. Das *Mitwirkungsrecht* der Schule impliziert das primäre Erziehungsrecht der Eltern, wie es auch Art 2 erstes ZP EMRK entspricht.

Art 2 erstes ZP EMRK: Das Recht auf Bildung darf niemandem verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiete der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Vgl aber Art 17 letzter Satz StGG:

Dem Staate steht rücksichtlich des gesamten Unterrichts- und Erziehungswesens das Recht der obersten Leitung und Aufsicht zu.

Die Werte „des Wahren, Guten und Schönen“ stellen, ähnlich wie in Bayern, die Verknüpfung mit dem klassischen europäischen Bildungsideal und damit die Wertbezogenheit von Bildung und Erziehung her. In einem Vortrag zum Thema „Schule als Ort wertbezogener und personal orientierter Erziehung“ hat *Karl Lehmann* am 28.03.2003 auf den Punkt gebracht, worum es in dieser Trias im Kontext schulischer Erziehung geht: „Für den klassischen europäischen Bildungsbegriff, der freilich gar nicht so alt ist, ist es ganz unnötig, dass man seine Wertorientierung überhaupt betonen muss. Bildung ist so eng mit – wie immer näher zu verstehender – konkreter Humanität verbunden. Das Wahre, Gute und Schöne sind Maßstäbe, die man von Bildung nicht ablösen kann. Bildung und Kultur waren engstens mit einem Menschenbild verbunden, das für lange Zeit die Tugenden der Gerechtigkeit und der Tapferkeit, des Maßes und der Klugheit einschloss, manchmal auch Glaube, Hoffnung und Liebe. Aber auch später zehrte der Begriff beim Bildungsbürgertum stark von diesem Erbe, selbst wenn es verwandelt und ergänzt wurde.“¹⁵ Konkret umfasst diese Wertbezogenheit die sittliche, religiöse und soziale Dimension.

Im österreichischen Staatskirchenrecht wird die religiöse Dimension weitgehend als konfessionelle verstanden, obwohl § 2 Abs 1 SchOG sie nicht als konfessionell gebunden determiniert. Der Religionsunterricht ist sohin nicht nur als Recht der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften anzusehen, er entspricht auch einem Anliegen der

¹⁵ Online in Internet. URL: <http://dbk.de> (23.05.2006). Pressemitteilung 28.03.2003.

Schule.¹⁶ Für jene Jugendlichen, die der Religionsunterricht in der Sekundarstufe II aus welchen Gründen immer nicht erreicht, ist seit 1997 – derzeit als Schulversuch an rund 120 Schulen – ein verbindlicher Ethikunterricht vorgesehen.¹⁷ Die Werterziehung stellt damit nicht nur ein primäres Bildungsziel der österreichischen Schule dar, darüber hinaus bindet die hohe Priorität, die der Gesetzgeber diesem Menschenbild-Element einräumt, die gesamte schulrechtliche Gesetzgebung an den Art 2 Abs 1 SchOG und seit verganginem Jahr an Art 14 Abs 5a B-VG. Durch die Konkretisierung der Erziehungsziele nennt der Gesetzgeber die Elemente beim Namen, die wesentlicher Bestandteil jenes Menschenbildes sind, zu dem hin mitzuerziehen der Schule aufgetragen ist. Die Schule soll die jungen Menschen „zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis“ sowie zu politischer und weltanschaulicher Toleranz führen. Sie sollen zur Anteilnahme am „Wirtschafts- und Kulturleben Österreichs, Europas und der Welt“ gleichermaßen befähigt werden wie zur Mitwirkung an den „gemeinsamen Aufgaben der Menschheit in Freiheits- und Friedensliebe“. Die wertbezogene Bildung der selbständigen Persönlichkeit im Kontext der sozialen Verantwortung im Mikro-, Meso- und Makrobereich ist zentrales Element dieser am personalen Menschenbild orientierten Erziehungsziele. Diese Ziele haben Priorität gegenüber allen bildungspolitischen Engführungen und reduktionistischen Beschulungen, wie sie potenziell all jenen Projekten lauern, die Bildung im Kontext empirischer Studien mechanistischer und funktionalistischer Prägung mit Fertigungsstandards gleichsetzen.¹⁸

Entwicklung der Persönlichkeit oder Ausbildung zur Erwerbstätigkeit?

Der Streifzug durch die Erziehungs- und Bildungsziele in Deutschland, Österreich und der Schweiz bringt eine Fülle von Menschenbild-Elementen zu Tage, die dem personalen Menschenbild zuzuordnen sind. Durchwegs steht die Entwicklung der Persönlichkeit im Mittelpunkt der zitierten Normen¹⁹, die vom Menschen als personales und soziales Wesen ausgehen und im Kontext der Wertbezogenheit dessen soziale, sittliche und/oder religiöse Verantwortung für sich selbst, für die Umwelt und Mitwelt, für die Gesellschaft und für die Zukunft sowie für die Welt betonen. Die Ausbildung und Vorbereitung auf die Berufswelt ist natürlich auch ein wesentliches und unabdingbares Element der Bil-

¹⁶ Vgl. Schwendenwein, Religion in der Schule. Rechtsgrundlagen. Graz 1980, 117.

¹⁷ Vgl. dazu Auer, Ethikunterricht in Österreich aus rechtlicher Perspektive in Auer (Hg), Ethikunterricht. Standortbestimmung und Perspektiven. Innsbruck-Wien 2002, 41-70.

¹⁸ Vgl. Ladenthin 12.

dungsziele. Während in den zitierten Normen dieser Aspekt jedoch immer gekoppelt ist mit einem personalen Menschenbild, lassen bildungspolitische Vorgaben der Gegenwart diesen Kontext oft vermissen. So heißt es zB in der Präambel zum Entwurf des Investitionsprogramms „Zukunft Bildung und Betreuung“ – das ist die Rahmenvereinbarung des Bundes mit den Ländern über die Vergabe der finanziellen Mittel bis zum Jahre 2007 in Deutschland – wörtlich: „Durch eine frühzeitige und individuelle Förderung aller Potenziale in der Schule wird ein entscheidender Beitrag für eine gute Qualifizierung für die zukünftige Erwerbsarbeit geleistet. Dadurch kann der steigende Bedarf an qualifizierten Erwerbspersonen besser gedeckt, zugleich kann das vorhandene Potenzial an gut ausgebildeten Arbeitskräften besser ausgeschöpft werden und es können neue zukunftssichere Arbeitsplätze entstehen.“²⁰ Hier ist die Aufgabe der Schule abseits der staatlich vorgegebenen Bildungs- und Erziehungsziele auf die bloße Erwerbstätigkeit reduziert und, wie *Lehmann* richtig feststellt, „einseitig von den Erfordernissen des Arbeitsmarktes her bestimmt“.²¹ Wenn *Ladenthin* das Ziel des Bildungssystems dahingehend bestimmt, dass es nicht darin liege, „die nachfolgende Generation an die gegenwärtige oder gemutmaßte zukünftige Situation anzupassen, sondern darin, selbständig ein gültiges Verhältnis zur Welt, zu den Anderen und zu sich zu finden“²², entspricht dies den angeführten Erziehungsziele ebenso wie *Kants* Aufforderung „Sapere aude!“ in dessen Aufsatz „Was ist Aufklärung?“. In diesem Sinn definiert *Ladenthin* Lernen als „die selbsttätige Einführung in das Selbstdenken“. Und er fügt erläuternd und zutreffend hinzu: „Lernen ist eine Art des Erkennens, das vom Lehrenden ausgelöst und angeleitet wird. Der Erkenntnisakt selbst liegt im Schüler. Er ist letztlich für sein Leben verantwortlich – nicht der Lehrer.“²³ Gerade durch die Entwicklung und Dominanz des Wirtschaftslebens ist die Subjektstellung der Person von eminenter Bedeutung. Zwar ist ein Zuwachs an erwerbsbezogener Freiheit zu verzeichnen, es wurde aber auch die Grundlage geschaffen, wie *Böckenförde* kritisch festhält, „für das Zustandekommen rein funktional orientierter ökonomischer und gesellschaftlicher Handlungsabläufe und Handlungssysteme, die sich dem Einzelnen gegenüber verselbständigen und diese, die ursprünglich als Subjekte des Wirtschaftslebens gedacht waren, ihren Funktionsbedingungen unterworfen“.²⁴

¹⁹ Vgl dazu auch *Auer*, Personality Development In The Austrian School System in *Tiroler Schule* 3 (2004).

²⁰ Online in Internet. URL: <http://dbk.de> (Stand 23.05.2006). Pressemitteilung 28.03.2003.

²¹ Vgl ebd.

²² Vgl *Ladenthin* 14.

²³ Vgl *Ladenthin* 15.

²⁴ Vgl *Böckenförde*, Vom Wandel des Menschenbildes im Recht. In Gerda Henkel Stiftung (Hg), *Das Bild des Menschen in den Wissenschaften*. Münster 2002, 216.

Verbindliche Orientierung versus selbst bestimmte Freiheit?

Die Bildungs- und Erziehungsziele scheinen prima facie von einem weltfremden Pathos geprägt zu sein. Doch ein kritischer Blick auf die gegenwärtige gesellschaftliche und politische Situation – Wiederkehr der Nationalismen, Aufkeimen des Rechtsradikalismus mit seiner Intoleranz gegenüber allem Fremden, fundamentalistische Strömungen, die vor Terroranschlägen großen Ausmaßes nicht zurückschrecken, Gefährdung des Weltfriedens durch Nichtbeachtung völkerrechtlicher und ethischer Standards, ein Weltwirtschaftssystem, das die Kluft zwischen armen und reichen Ländern vergrößert statt verkleinert usw. – macht schnell die große gesellschaftspolitische Relevanz deutlich, die in der praktischen Umsetzung dieser Normen steckt. Darüber hinaus darf nicht vergessen werden, dass die Schule „stets ein maßgeblicher Faktor für Stiftung, Kontinuität, Veränderung oder auch Abbau bestimmter Grundeinstellungen“ bei den Menschen ist. Daher konstatiert *Böckenförde* treffend, dass Erziehung nicht möglich ist ohne verbindliche Orientierung, auf die hin erzogen wird, „und selbstbestimmte Freiheit steht nicht an ihrem Anfang, sondern am Ende“. Wenn die Schule nur noch als „Spiegelbild der Gesellschaft“ verstanden wird, „was sie auch, aber keineswegs nur ist, und wird demzufolge ihre Erziehungs- und Orientierungsaufgabe in Abrede gestellt oder auf den kleinsten gemeinsamen Nenner minimalisiert, die Aufstellung von Erziehungszielen und Orientierungen für nicht machbar oder des Pluralismus wegen für nicht zulässig erklärt, liegt die Integrationsaufgabe der Schule brach“. Woher werden für die staatlich getragene Schule, zumal im religiös-weltanschaulich neutralen Staat und einer pluralistischen Gesellschaft, „verbindliche Orientierung und die Maßstäbe der Erziehung“ genommen? Und *Böckenförde* schließt die bange anmutende Frage an: „Trägt hier, und wie lange noch, ein kulturelles Erbe?“²⁵

Grund und Ziel erzieherischen Handelns

In diesem Sinn ist die Kohärenz der Menschenbild-Elemente in den Bildungs- und Erziehungszielen und in den Verfassungsnormen unabdingbar. Die „pädagogische Verfassungsinterpretation“ hat folgerichtig auch in die Rechtsprechung des BVerfG Eingang gefunden, wenn in BVerfGE 90, 1 (12) als „Erziehungsziel vor allem die Menschenwür-

²⁵ Vgl ebd.

de nach Art. 1 Abs. 1 GG und ‚die Grundrechte der Art. 2ff. GG, insbesondere das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG‘, die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz und die Prinzipien des demokratischen und sozialen Rechtsstaates“ genannt werden.²⁶

In Österreich hat der Verfassungsgesetzgeber der Kohärenz von Bildungs- und Erziehungszielen und Verfassungsnormen dadurch entsprochen, dass er im Juni 2005 die bislang in § 2 Abs 1 SchOG auf einfachgesetzlicher Ebene normierten Erziehungsziele durch Art 14 Abs 5a B-VG, BGBl I 2005/31, in die Verfassung aufgenommen hat.

Demokratie, Humanität, Solidarität, Friede und Gerechtigkeit sowie Offenheit und Toleranz gegenüber den Menschen sind Grundwerte der Schule, auf deren Grundlage sie der gesamten Bevölkerung, unabhängig von Herkunft, sozialer Lage und finanziellem Hintergrund, unter steter Sicherung und Weiterentwicklung bestmöglicher Qualität ein höchstmögliches Bildungsniveau sichert. Im partnerschaftlichen Zusammenwirken von Schülern, Eltern und Lehrern ist Kindern und Jugendlichen die bestmögliche geistige, seelische und körperliche Entwicklung zu ermöglichen, damit sie zu gesunden, selbstbewussten, glücklichen, leistungsorientierten, pflichttreuen, musischen und kreativen Menschen werden, die befähigt sind, an den sozialen, religiösen und moralischen Werten orientiert Verantwortung für sich selbst, Mitmenschen, Umwelt und nachfolgende Generationen zu übernehmen. Jeder Jugendliche soll seiner Entwicklung und seinem Bildungsweg entsprechend zu selbständigem Urteil und sozialem Verständnis geführt werden, dem politischen, religiösen und weltanschaulichen Denken anderer aufgeschlossen sein sowie befähigt werden, am Kultur- und Wirtschaftsleben Österreichs, Europas und der Welt teilzunehmen und in Freiheits- und Friedensliebe an den gemeinsamen Aufgaben der Menschheit mitzuwirken.

Diese Verfassungsbestimmung ist insofern Grund und Ziel allen erzieherischen Handelns in der Schule, als sie den Menschen als personales und soziales Wesen in den Mittelpunkt stellt. Damit steht und fällt die Legitimation für pädagogisches Handeln.

Zum Autor:

Karl Heinz Auer, Mag.phil. Mag.theol. Dr.theol. Mag.iur. Dr.iur., studierte Germanistik, Fachtheologie und Rechtswissenschaften in Innsbruck und in Washington DC. Er ist Professor an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Innsbruck und wissenschaftlicher Leiter der Akademiellehrgänge Ethik zur Ausbildung von Ethiklehrern für AHS und BHS am Pädagogischen Institut des Landes Tirol. Er ist Mitglied im Forschungsausschuss der Bundesleitungskonferenz der Pädagogischen Akademien Österreichs und im erweiterten Vorstand der Österreichischen Gesellschaft für Schule und Recht zuständig für das Gesetzesbegutachtungsverfahren. Für sein rechtsphilosophisches Buch „Das Menschenbild als rechtsethische Dimension der Jurisprudenz“ (LIT-Verlag, Wien 2005) erhielt er im März 2006 den Leopold-Kunschak-Wissenschaftspreis.

²⁶ Vgl. Häberle 49, 86. BVerfGE 47, 46 (72) formuliert „ein erzieherisches Leitbild für die Schule, das immanent Bezüge zum ‚Menschenbild‘ aufweist“; BVerfGE 24, 119 (144) findet die Rechtfertigung der Elternverantwortung darin, „dass das Kind des Schutzes und der Hilfe bedarf, um sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln, wie sie dem Menschenbild des GG entspricht“. (Vgl. ebd 49 FN 136.)